Verfahrensordnung zum Hinweisgeber-System

1. Einführung

Mit unseren Leistungen und Produkten sind wir auf vielen Märkten der Welt vertreten. Aus diesem Grund ist es uns besonders wichtig ein positives und einheitliches Erscheinungsbild auf der Basis gemeinsamer Grundwerte gegenüber unseren Kunden, Partnern, Nachunternehmern, Lieferanten, Mitarbeitern, Kapital- & Kreditgebern, Aktionären sowie der Öffentlichkeit abzugeben. Wir glauben nicht daran, dass „der Unanständige am Schluss siegt“, wir sind vielmehr davon überzeugt, dass anständiges und korrektes Verhalten auf Dauer die beste Voraussetzung für nachhaltigen Erfolg ist. Wir halten uns an die nationalen und internationalen Gesetze, Vorschriften und Verordnungen und üben unsere Geschäftstätigkeit stets mit Anstand aus.

Im Rahmen unseres Ethikmanagement-Systems verfolgen wir ein umfassendes Konzept zur Verhinderung von Regelverstößen. Bestandteil des Systems ist nachfolgend beschriebenes Hinweisgeber-System, welches die Meldung von Regelverstößen ermöglicht.

2. Anwendungsbereich des unternehmenseigenen Hinweisgebersystems

2.1. Wer kann Hinweise auf Regelverstöße geben?

Das Beschwerdeverfahren ist für alle Hinweisgeber zugänglich, die Regelverstöße durch die Unternehmen der BAUER Unternehmensgruppe sowie von deren Lieferanten mitteilen wollen.

Insbesondere steht das Beschwerdeverfahren allen Hinweisgebern offen, die im privaten oder im öffentlichen Sektor tätig sind und im beruflichen Kontext Informationen über Verstöße erlangen (Arbeitnehmer, Selbständige, Anteilseigner, Organe, Auftragnehmer, Unterauftragnehmern, Lieferanten) oder potenziell Beteiligte in unseren Lieferketten sind. Das Beschwerdeverfahren ist damit nicht nur den eigenen Beschäftigten und Arbeitnehmern der BAUER Unternehmensgruppe sondern auch externen Personen zugänglich.

2.2. Welche Regelverstöße können gemeldet werden?

Unser Hinweisgeber-System ist im Rahmen unseres Ethikmanagement-Systems generell für Hinweise zu Compliance-Verstößen durch Beschäftigte der BAUER Unternehmensgruppe und deren Lieferanten eröffnet.

Insbesondere können über das Hinweisgeber-System von BAUER folgende Hinweise gegeben werden:

- Hinweise auf Verstöße im Anwendungsbereich der RICHTLINIE (EU) 2019/1937 (EU-Hinweisgeber-Richtlinie) und damit Verstöße gegen das Unionsrecht in den Bereichen öffentliches Auftragswesen, Finanzdienstleistungen und Geldwäsche, Produktsicherheit, Verkehrssicherheit, Umweltschutz, Strahlenschutz, Lebensmittelsicherheit, Tierschutz, öffentliche Gesundheit, Verbraucherschutz, Schutz der Privatsphäre, Informationssicherheit, Wettbewerbs- und Beihilferecht, Körperschaftsteuer,
- Hinweise auf menschenrechtsbezogene oder umweltbezogene Risiken und Verletzungen von unternehmerischen Sorgfaltspflichten in den Lieferketten der BAUER Unternehmensgruppe.

3. Wahlrecht zur Verwendung externer Meldeverfahren

Hinweisgeber können das nachfolgend beschriebene unternehmenseigene Hinweisgebersystem für sogenannte „interne Meldungen“ nutzen. Hinweisgeber können jedoch auch Informationen über Verstöße als sogenannte „externe Meldungen“ über die nach dem jeweiligen Landesrecht staatlicherseits eingerichteten Kanäle und Verfahren melden, nachdem sie zuerst über interne Meldekanäle Meldung erstattet haben, oder indem sie direkt über externe Meldekanäle Meldung erstatten.

Insofern haben die Mitgliedstaaten der EU nach der EU-Hinweisgeber-Richtlinie die zuständigen Behörden zu benennen, die befugt sind, Meldungen entgegenzunehmen, Rückmeldung dazu zu geben und entsprechende Folgemaßnahmen zu ergreifen.

Eine Auflistung der zuständigen Behörden in der EU ist unter folgendem Link veröffentlicht.

problems and complaints

In Deutschland wurden als zuständige externe Meldestellen folgende Behörden ernannt:

- Für Hinweise auf Verstößen im Zusammenhang mit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit – Bundesamt für Justiz: https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/MeldestelledesBundes_node.html
- Für Hinweise auf Verstöße im Bereich Finanzdienstleistungen, Finanzprodukte und Finanzmärkte sowie die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung - Hinweisgeberstelle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin): https://www.bkms-system.net/bkwebanon/report/clientInfo?cin=2BaF6&c=-1&language=ger
- für Hinweise auf Verstöße im Bereich des Wettbewerbsrechts und gegen die Vorschriften des Gesetzes über digitale Märkte (Verordnung (EU) 2022/1925 – Digital Markets Act) - Hinweisgeberstelle des Bundeskartellamts: https://www.bkms-system.net/bkwebanon/report/channels?id=bkarta&language=ger

Im Sinne einer offenen Unternehmenskultur und in der Überzeugung, dass bei Compliance-Verstößen der Selbstreinigung eine hohe Bedeutung zukommt, regen wir die Verwendung des nachfolgend beschriebenen internen Meldeverfahrens an bevor auf externe Meldeverfahren zurückgegriffen wird.

4. Verfahrensbeschreibung des Hinweisgebersystems für interne Meldungen

4.1. An welche Kontaktdaten kann sich ein Hinweisgeber wenden?

Als Ansprechpartner für Hinweise wurde die Interne Revision der BAUER GmbH & Co. KGaA beauftragt, die unter folgenden Kontaktdaten für Hinweise (in Deutsch oder Englisch) im Rahmen des Hinweisgebersystems zur Verfügung steht:

> BAUER GmbH & Co. KGaA, Interne Revision, BAUER-Str. 1, 86529 Schrobenhausen, Deutschland
> Tel. +49 151 113 105 52, E-Mail: compliance@bauer.de.

Zudem besteht die Möglichkeit sich an den benannten Ombudsmann zu wenden. Die Funktion des Ombudsmanns wird durch einen freien externen Rechtsanwalt wahrgenommen. Hinweisgeber können Informationen telefonisch, schriftlich (E-Mail, Brief) oder persönlich an den Ombudsmann in deutscher oder englischer Sprache übermitteln:

> Rechtsanwalt Christian Pollin, Friedrichshofener Str. 12, 85049 Ingolstadt, Deutschland
> Tel.: +49 841 885407-0, Fax: +49 841 885407-10
> E-Mail: bauergruppe-ombudsmann@hugger-pollin.de
> www.hugger-pollin.de

Telefonisch können die Ansprechpartner in der Regel während der üblichen Bürozeiten Montag bis Freitag (ausgenommen gesetzliche Feiertage in Deutschland) zwischen 8.30 Uhr (CET/CEST) und 17.30 Uhr (CET/CEST) erreicht werden. Eine E-Mail können Sie jederzeit senden.

Wir verarbeiten personenbezogene Daten zweckgebunden allein zur Bearbeitung Ihres Hinweises auf Grundlage der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Weitere Informationen zum Datenschutz sowie zu den Ihnen zustehenden Rechten finden Sie hier.

4.2. Können Hinweise vertraulich/anonym gegeben werden?

Die internen Meldekanäle werden so betrieben, dass die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers und Dritter, die in der Meldung erwähnt werden, gewahrt bleibt und nicht befugten Mitarbeitern der Zugriff darauf verwehrt wird.

Die mit der Durchführung des Verfahrens betrauten Personen müssen Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, insbesondere müssen sie unabhängig und an Weisungen nicht gebunden sein. Mit den mit der Durchführung des Verfahrens betrauten Personen wurden entsprechende Vereinbarungen sowie eine Vertraulichkeitsvereinbarung geschlossen.

Hinweise werden grundsätzlich nur unter Offenlegung der Identität des Hinweisgebers entgegengenommen. Anonyme Hinweise sind nicht Bestandteil unserer Unternehmenskultur. Sollte ein Hinweisgeber Anonymität gegenüber dem Unternehmen wünschen, so kann er sich an den vorstehend benannten Ombudsmann wenden. Der Ombudsmann wird auf Wunsch lediglich die zur Verfügung

es

Hinweisgebers vertraulich behandeln. Die Vertraulichkeit wird durch die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht und das Zeugnisverweigerungsrecht des Anwalts sowie eine vertragliche Vereinbarung gewährleistet.

Die Identität einer hinweisgebenden Person, die vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen über Verstöße meldet, wird jedoch nicht geschützt

4.3. Wie läuft das interne Meldeverfahren ab?

(1) Innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Eingang der Meldung muss an den Hinweisgeber eine Eingangsbestätigung gerichtet werden.

(2) Die Person bzw. die Abteilung, die die Meldungen entgegennimmt nimmt mit dem Hinweisgeber Kontakt auf und ersucht diesen erforderlichenfalls um weitere Informationen.

(3) Auf Ersuchen der hinweisgebenden Person wird für eine Meldung innerhalb einer angemessenen Zeit eine persönliche Zusammenkunft mit einer für die Entgegennahme einer Meldung zuständigen Person der internen Meldestelle ermöglicht.

(4) Die vom Unternehmen mit der Durchführung des Verfahrens betrauten Personen haben den Sachverhalt mit der hinweisgebenden Person zu erörtern und die Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung zu prüfen.

(5) Es müssen ordnungsgemäße Folgemaßnahmen durch die mit dem Verfahren betrauten Personen ergriffen werden, wobei ordnungsgemäße Folgemaßnahmen in Bezug auf anonyme Meldungen nur ergriffen werden müssen, sofern durch das nationale Recht vorgesehen.

(6) Eine Rückmeldung an den Hinweisgeber zu den Folgemaßnahmen hat innerhalb eines angemessenen zeitlichen Rahmens (maximal drei Monaten ab der Bestätigung des Eingangs der Meldung) zu erfolgen. Eine Rückmeldung an die hinweisgebende Person darf jedoch nur insoweit erfolgen, als dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden.

(7) alle eingehenden Meldungen sind im Einklang mit den Vertraulichkeitspflichten zu dokumentieren. Die Meldungen werden nicht länger aufbewahrt, als dies erforderlich und verhältnismäßig ist, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

Bei telefonischen Meldungen oder Meldungen mittels einer anderen Art der Sprachübermittlung darf eine dauerhaft abrufbare Tonaufzeichnung des Gesprächs oder dessen vollständige und genaue Niederschrift (Wortprotokoll) nur mit Einwilligung der hinweisgebenden Person erfolgen. Liegt eine solche Einwilligung nicht vor, ist die Meldung durch eine von der für die Bearbeitung der Meldung verantwortlichen Person zu erstellende Zusammenfassung ihres Inhalts (Inhaltsprotokoll) zu dokumentieren.

Erfolgt die Meldung im Rahmen einer Zusammenkunft, darf mit Zustimmung der hinweisgebenden Person eine vollständige und genaue Aufzeichnung der Zusammenkunft erstellt und aufbewahrt werden. Die Aufzeichnung kann durch Erstellung einer Tonaufzeichnung des Gesprächs in dauerhaft abrufbarer Form oder durch ein von der für die Bearbeitung der Meldung verantwortlichen Person erstelltes Wortprotokoll der Zusammenkunft erfolgen.

Der hinweisgebenden Person ist Gelegenheit zu geben, das Protokoll zu überprüfen, gegebenenfalls zu korrigieren und es durch ihre Unterschrift oder in elektronischer Form zu bestätigen. Wird eine Tonaufzeichnung zur Anfertigung eines Protokolls verwendet, so ist sie zu löschen, sobald das Protokoll fertiggestellt ist.

5. Maßnahmen und Schutz des Hinweisgebers

Das Hinweisgeber-Verfahren ist so ausgerichtet, dass es Abhilfe schaffen und den Hinweisgeber, der das Hinweisgeber-System nicht missbraucht, vor Repressalien schützen soll.

Dementsprechend wird die Identität einer hinweisgebenden Person, die Informationen über Verstöße meldet, geschützt und vertraulich behandelt, sofern nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen über Verstöße gemeldet werden. Vergeltungsmaßnahmen gegenüber redlichen Hinweisgebern durch Beschäftigte unseres Unternehmens aufgrund von Beschwerden oder Hinweisen werden nicht toleriert und können zu arbeitsrechtlichen Abmahnungen bzw. in schweren Fällen auch zur Kündigung führen.

Das mit dem Hinweisgeber-Verfahren betraute Personal ist qualifiziert und ist beauftragt, geeignete Folgemaßnahmen zu ergreifen und für Abhilfe zu sorgen. Zudem wurde durch Vereinbarung mit den betrauten Personen dafür gesorgt, dass sie in der Erfüllung ihrer Aufgabe unabhängig und nicht an Weisungen gebunden sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Hierdurch soll unparteiisches Handeln sichergestellt werden.